

Das sittliche Handeln

Von FRANZ HOLZHEIMER

Unser Thema hat das sittliche Handeln zum Gegenstand. Es erscheint zweckmäßig, die beiden tragenden Begriffe des Themas einer Klärung zu unterziehen, bevor wir in die tiefere Problematik vorzudringen versuchen. Die Begriffe, um die es geht, sind: „handeln“ und „sittlich“, versubstantiviert: das Handeln und das Sittliche.

Wann „handeln“ wir, bzw. wann haben wir eine „Handlung“ vor uns?

Gehen wir von einem konkreten Beispiel aus:

Ich gehe als gläubiger Katholik an einem Gotteshaus vorüber und nehme, im Bewußtsein der Tatsache, daß der Ort, an dem ich vorübergehe, die Wohnung des Herrn ist, die Kopfbedeckung ab, um sie nach einer halben Sekunde wieder aufzusetzen.

Bei diesem Geschehen haben wir das vor uns, was wir eine „Handlung“ nennen.

Ein zweiter Vorgang: Ein Lehrer übt mit seinen Schülern auf dem Schulhof, wie man durch Abnehmen und Wiederaufsetzen der Kopfbedeckung in richtiger Weise grüßt.

Bei diesem Geschehen — in seinem äußeren Vollzug nicht verschieden von dem im vorhergehenden Beispiel — haben wir keine Handlung vor uns, sondern das, was wir etwa ein Tun oder eine Beschäftigung nennen. Worin liegt nun der Unterschied zwischen beiden begründet?

Im äußeren Geschehen ist in den beiden Vorgängen, wie schon angedeutet, kein bemerkenswerter Unterschied: es ist in beiden Fällen das Abnehmen und Wiederaufsetzen der Kopfbedeckung. Der Unterschied, wenn ein solcher vorhanden ist — und er muß vorhanden sein, da wir das eine Mal von „Handlung“, das andere Mal von „Beschäftigung“ sprechen — liegt also nicht auf der Wahrnehmungsebene und nicht im äußeren (objektiven) Vorgang, sondern auf der geistigen Ebene und dementsprechend in den innerpersönlichen (subjektiven) Vorgängen.

Analysieren wir nun zunächst einmal den Gesamtbestand beim Gruß an den Herrn im Gotteshaus. Hier ist festzustellen:

1. Das Bewußtsein um die Situation, in der ich mich befinde: geweihter Ort, Gegenwart des Herrn im Gotteshaus;
2. Bereitschaft und Wille, die anerkannte Situation zu würdigen, näher: Gott, dem Herrn, die gebührende Ehre zu erweisen;
3. die äußere Bekundung und Ausführung dieser Ehrung durch Abnehmen der Kopfbedeckung.

Projizieren wir das hier am Einzelfall Festgestellte ins Allgemeine, dann können wir folgende wesentliche Momente jeder Handlung feststellen:

1. Wissen oder Bewußtsein um eine Sachlage, innerhalb deren ich durch persönliches Tätigwerden einen Zweck zu realisieren bzw. eine Aufgabe zu erfüllen habe;

2. gesinnungs- bzw. willensmäßige Stellungnahme zur Sachlage;
3. Entschluß, die erkannte Aufgabe in Angriff zu nehmen und zu erfüllen;
4. Wahl und Einsatz des Mittels oder der Mittel, um die Aufgabe durchzuführen bzw. den Zweck zu realisieren;
5. Fortsetzung der Tätigkeit und Vollzug so vieler Tätigkeiten, bis das Ziel erreicht, die Aufgabe erfüllt, der Zweck realisiert ist;
6. Bewußtsein der Verantwortung für das, was von mir getan oder veranlaßt wurde, um einen Zweck zu realisieren.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich verschiedene Folgerungen:

1. die, daß nur Personen Handlungen vollziehen können, niemals aber zum Beispiel Tiere, Pflanzen, Maschinen usw.¹;
2. die, daß auch bei Personen nur jene im strengen Sinn handlungsfähig sind, bei denen Bewußtsein und Wille für die Realisierung eines Zweckes durch bestimmte Tätigkeiten und Anwendung bestimmter Mittel, sowie das Wissen um die persönliche Verantwortung des Getanen wenigstens in einfachster Form wirksam werden;
3. die, daß es Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsstufen der Handlungsfähigkeit und des tatsächlichen Handelns der einzelnen Persönlichkeit gibt.

Analysieren wir demgegenüber kurz das Geschehen unseres zweiten Eingangsbeispiels: Schüler üben das Grüßen durch Abnehmen der Kopfbedeckung.

Welches sind hier die Vorgänge?

1. Der Lehrer fordert — nachdem er die entsprechenden Bewegungen vorgemacht hat — auf, das Grüßen durch Abnehmen und Wiederaufsetzen der Kopfbedeckung zu üben;
2. der Schüler bzw. die Schüler machen nach, was ihnen vorgemacht und wozu sie aufgefordert wurden;
3. der Lehrer bricht die Übung insgesamt oder im einzelnen ab, sobald und sofern er es für ratsam hält bzw. sobald und sofern es ihm beliebt.

Projizieren wir auch hier das am Einzelfall Festgestellte ins Allgemeine, so können wir folgendes sagen:

1. beim bloßen Tun braucht das Bewußtsein über Grundlage, Umfang, Tragweite, ja auch des besonderen Zweckes des Tuns nicht gegeben zu sein;
2. der Plan zur Tätigkeit und die Wahl der Mittel zur Durchführung brauchen nicht der Person des Ausführenden zu entspringen;
3. bloßes Tun kann jederzeit abgebrochen werden, ohne daß Charakter und Wesen der Tätigkeit verändert würden;

¹ Paul Häberlin vertritt (in seinem Werk „Der Geist und die Triebe“, Basel 1924, S. 72 ff.) die Ansicht, daß das Universum selbst in jedem Moment ein handelndes sei. Das Universum setzt nach seiner Ansicht die Elementarhandlung, während die Einzelindividuen ihren Anteil an dieser in Individualhandlungen vollziehen. Der Ansicht Häberlins, auf die näher einzugehen hier nicht Raum genug ist, können wir nicht beipflichten; denn nicht das Universum ist Träger der Handlung, sondern die menschliche Person.

4. bloßes Tun schließt keine spezifische persönliche Verantwortung und keine besondere gesinnungsmäßige Stellungnahme in sich.

Damit erscheint uns das Wesen dessen, was wir handeln und Handlung nennen, genügend geklärt und der Unterschied zu allem bloßen Tun, gleich welcher Art (Beschäftigung, Spiel, Sport u. ä.), genügend dargelegt.

Nun handelt es sich allerdings in dem von uns charakterisierten Beispiel nicht um eine sittliche, sondern um eine religiöse Handlung, weil in und mit dieser Handlung eine Beziehung zum Göttlichen gesetzt wird, während die sittliche Handlung als solche in ihrem Vollzug Beziehungen von Mensch zu Mensch zur Grundlage hat.

Bevor wir jedoch den Gesamtatbestand „sittliches Handeln“ näher erörtern, soll der Begriff des Sittlichen selbst kurz beleuchtet werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Wortlaut nach „Sittlichkeit“ mit „Sitte“ zusammenhängt, und Kant hat seine ethischen Ansichten in einer „Metaphysik der Sitten“ niedergelegt.

Was ist „Sitte“, und was ist „Sittlichkeit“?

Wundt definiert „Sitte“ als eine Norm des willkürlichen Handelns, welche bei einer Volks- oder Stammesgemeinschaft vorherrschend ist. Sitte gründet dabei weder in inneren Pflichtgeboten, wie die sittlichen Gesetze, noch in äußeren Rechtsgesetzen (Ethik, 1886, S. 106).

Ähnlich definiert ein späterer Autor (Dankberg, Vom Wesen der Moral, 1910, S. 23): „Eine Handlungsnorm, deren günstige Beurteilung und Nützlichkeit im Leben des sozialen Körpers sich durch lange Zeiträume konsolidiert hat, ist Sitte.“

Mit diesen beiden Definitionen ist in der Tat das Wesentliche zum Begriff der Sitte gesagt. Aufschlußreich für das Verstehen dessen, was wir Sitte nennen, ist in den meisten Fällen ihr Entstehen, ihre Genese. Zwei Quellflüsse haben sich vereinigt, um den Strom zu bilden, der als Sitte unser Leben durchzieht. Der eine entsprang den Anforderungen des praktischen Lebens, der andere läßt sich bis auf metaphysische Gründe und Abgründe zurückverfolgen.

Im Verkehr der Menschen untereinander wiederholten sich eine Unmenge Tätigkeiten und Handlungen, die anfangs bald so bald anders ausgeführt wurden, bis man fand, daß sie auf eine gewisse Weise am zweckmäßigsten vollzogen würden. Da war es dann natürlich, daß diese Art und Weise auch von den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft übernommen, also Sitte wurde.

Bevor nun eine solche Eigenart des Tuns, Handelns oder Verhaltens in einer Gemeinschaft sich zur allgemein anerkannten Sitte durchgesetzt hat, nennen wir sie Brauch. Dieser tritt nicht so bindend auf wie die Sitte. Dutzende von Beispielen ließen sich im einzelnen anführen, so etwa die Sitte der Trauerkleidung, des Schleiertragens, des Anstoßens beim Trinken, des Grüßens, des Sichschmückens, des Zweikampfes usw.

Zusammenfassend können wir sagen: Sitten sind zumeist aus Zweckhandlungen hervorgegangen. Sie betreffen die Regelung einer Reihe von Vorgängen und Verhaltensweisen innerhalb des Gemeinschaftslebens, vom kleinsten sozialen Verband, der Familie, angefangen, bis hinauf zum Volksverband, ja

darüber hinaus. Sitten sind variabel und ihre Pflege und Gültigkeit ist verschieden von Zeitepoche zu Zeitepoche, von Rasse zu Rasse, von Klima zu Klima, von Land zu Land, von Stand zu Stand, von Familie zu Familie, von Kulturlage zu Kulturlage usw. Die Bindung an sie geschieht (wenigstens ursprünglich) nicht von innen heraus, nicht vom Personkern her, sondern durch den Gemeinschaftsverband, von außen her, durch Übung, Gewohnheit, eventuell auch durch Gebot und Befehl. Ihre Befolgung und Beachtung geschieht nicht aus innerer, gewissenmäßiger Verpflichtung, sondern aus ästhetischen, hygienischen, lebenspraktischen, gesellschaftlichen, unter Umständen religiös bedingten Rücksichten.

Es gibt keine Kultur ohne Sitten, und: Zivilisation sorgt auch für manche Unsitten.

Das Tier hat keine Sitten, weil es keine bewußten Zwecke, keine Gesinnung und kein Handeln aus eigener Satzung kennt; wohl aber hat es Gewohnheiten des Verhaltens, die sich vererben und die es instinktiv anwendet.

Wer den Sitten seiner Zeit und seines Gemeinschaftsverbandes gemäß sich verhält, der ist gesittet oder sittsam, braucht jedoch durchaus nicht sittlich zu sein.

Was aber ist Sittlichkeit bzw. wann ist oder wann handelt jemand sittlich?

Der Antworten auf diese Frage sind im Laufe der Geistesgeschichte viele gegeben worden. Die kompromißloseste und durchschlagendste gab Kant. Mit ihr müssen wir uns kurz beschäftigen.

Kant ist (mit uns) der Ansicht, daß Sittlichkeit primär kein soziales, sondern ein individuelles Problem ist. Sittlichkeit können wir zunächst immer nur einer Person zusprechen und erst von hier aus sie auf soziale Gebilde übertragen. Wann aber ist bzw. handelt eine Person sittlich? Die Antwort in einer ersten Fassung im Kantischen Sinn lautet: Eine Person handelt sittlich, sofern sie ihre Handlungen aus Pflicht vollzieht.

Mit dem Begriff der Pflicht stoßen wir auf den Zentralbegriff des Sittlichen bei Kant.

Worin besteht Pflicht?

Kant hat im Zusammenhang mit der philosophischen Grundlegung seiner ethischen Anschauungen den Begriff der Pflicht immer wieder behandelt. Wir greifen eine Stelle heraus: „Eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert nicht in der Absicht (= in dem Zweck), welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird, hängt also nicht von der Wirklichkeit des Gegenstandes der Handlung ab, sondern bloß von dem Prinzip des Wollens, nach welchem die Handlung, unangesehen aller Gegenstände des Begehrungsvermögens, geschehen ist“ (Metaphysik der Sitten).

Das „Prinzip des Wollens“ oder die „Maxime des Handelns“, von der hier die Rede ist, ist der kategorische Imperativ Kants, dessen bekannteste Fassung lautet: „Handle so, daß die Maxime deines Handelns jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann!“

Sobald nun (nach Kant) der Mensch dem kategorischen Imperativ gemäß

handelt und sich durch keinen anderen Beweggrund leiten läßt, handelt er frei (denn er setzt das Motiv seines Handelns) und zugleich gesetzmäßig (denn er vollzieht — freiwillig — das Gesetz der Vernunft). So aber handelt er aus Pflicht, und so handelt er sittlich. Sobald das Motiv des Handelns einer anderen Sphäre entstammt, ist die Handlung nicht mehr sittlich; sie mag gut, schön, nützlich, beglückend, erfolgreich oder wie sonst immer beschaffen sein.

Die bedeutsamste und umfassendste Kritik am ethischen Formalismus Kants hat Max Scheler geübt („Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik“). Wir wollen im folgenden zu der Kantischen Konzeption nur in kurzen Zügen Stellung nehmen.

Mit Kant gehen wir darin einig, wenn er die Manifestation des Sittlichen im menschlichen Handeln sieht und wenn er dieses Handeln an das Gesetz des mundus intelligibilis, das heißt an den „reinen Willen“ und an die „reine Erkenntnis“ menschlicher Vernunft bindet. Denn zu jeder wahrhaft sittlichen Handlung gehört der schlichte und schlechthinige Wille, das Rechte zu tun, gehört ferner die Stützung dieses Willens durch jene „reine Erkenntnis“ des Rechten, die wir mit dem (sich ständig prüfenden und läuternden) Gewissen bezeichnen. Reiner Wille auf der Grundlage des reinen Gewissens kann bei keiner sittlichen Handlung entbehrt werden. Soweit gehen wir, wie gesagt, mit Kant einig.

Wir lösen uns jedoch ab zunächst von seinem Pflichtbegriff. Kant definiert „Pflicht“ (in der Metaphysik der Sitten) folgendermaßen: „Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung für das Gesetz.“

Wenn wir auch wissen, daß Kant mit „Gesetz“ den kategorischen Imperativ meint, so muß doch gesagt werden, daß in der Praxis die Rückversicherung im (falsch verstandenen) Pflichtbegriff bei vielen Menschen das Handeln geradezu aus der Sphäre des Sittlichen herausgenommen hat und herausnimmt: man hält sich nicht an das Gesetz des (sich ständig prüfenden) Gewissens, sondern an das zufällig geltende Gesetz bzw. an den Befehl eines so oder anders gearteten Machthabers und enthebt sich damit gleichzeitig der persönlichen Verantwortung seines Handelns. Man hat ja „nur seine Pflicht“ getan. Auf der anderen Seite kennen wir den ebenfalls nicht mehr sittlichen Standpunkt: „Ich tue meine Pflicht und sonst nichts weiter“, mit welchem die Unterlassung gerade des sittlich Gebotenen oft genug gerechtfertigt werden soll. Man tut eben nur das, was der Befehls- bzw. Gesetzeswortlaut besagt und versäumt dabei das wirklich Sittliche, nämlich den lebendigen Geist des Sittlichen.

Kant tritt also in seiner Grundlegung des Ethischen zu kurz: er bleibt zu formal, zu subjektiv, zu allgemein. Wir haben ihn oben, als wir von der Grundlegung des Sittlichen im mundus intelligibilis sprachen, bereits (von der Kantischen Lehre her: ungerechtfertigt) ergänzt, indem wir von dem reinen Willen, „das Rechte zu tun“, sprachen; denn diese letzte Bestimmung hat bereits materialen Charakter.

Aber ohne diese materiale, objektive, besondere Komponente ist die Realisierung des Sittlichen eben nicht möglich.

Die sittliche Handlung, subjektiv gebunden an reines Wollen und reines Gewissen, zielt objektiv auf die Verwirklichung des Rechten und Guten in der Welt.

Natürlich ist eine Handlung auch dann sittlich zu nennen, wenn es ihr trotz reinen Wollens und reiner Gesinnung nicht gelingt, ein objektiv Rechtes oder Gutes zu erreichen und zu verwirklichen. Der Vater, der sich reichlich Mühe gibt, seine Kinder recht und gut zu erziehen, handelt sittlich. Die Sittlichkeit seiner Handlung wird nicht beeinträchtigt, wenn ihm der Erfolg versagt bleibt. So bleibt also der Primat des reinen Wollens und der reinen Gesinnung für das sittliche Handeln bestehen.

Diesen Primat bestätigt auch die Umkehr des vorerwähnten Tatbestands: die objektiv gute und wertvolle Leistung, die nicht im strengen Sinn als sittlich zu bezeichnen ist. Der Junge, der aus Furcht vor Unannehmlichkeiten fleißig und mit Erfolg seine Schularbeiten macht, der Soldat, der aus Furcht vor Strafe seinen Dienst korrekt versieht, vollbringen keine sittlichen Handlungen im engeren Sinn. Da die Forderung sittlicher Entscheidungen an das Kind — wegen der noch nicht vorhandenen oder nicht entwickelten Fähigkeit, Wille und Erkenntnis entsprechend einzusetzen — seltener und für gewisse Alters- und Entwicklungsstufen gar nicht herantritt, wird man das Prädikat „sittlich“ ihm auch nur selten oder aber gar nicht zusprechen können, wohl aber das Prädikat „gut“ (in Rücksicht auf die objektive Qualität seines Tuns). Ebenso wird man häufig zwar von einem „guten“, aber nicht von einem „sittlichen“ Soldaten sprechen.

Aber wir können hier wohl von einer Vorstufe zum Sittlichen sprechen. Es tut sich hier das weite Gebiet der Erziehung zum Sittlichen, zur sittlichen Gewöhnung auf. Gemeint sind alle jene Fälle, in denen ein sittlich gereifter Mensch andere ihm anvertraute Menschen vor Aufgaben stellt, für die der Aufgabensteller selbst zunächst bezüglich ihrer sittlichen Beschaffenheit und Wirksamkeit verantwortlich zeichnet, und für die er dem anderen (beispielsweise dem Kind) die sittliche Verantwortung abnimmt; dies aber gerade zu dem Zwecke, um ihm die rechte Spur des Sittlichen aufzuzeigen und seine inneren und äußeren Organe für das spätere selbständige sittliche Handeln zu schulen und zu stärken.

Natürlich gibt es im Leben zahlreiche sittlich indifferente Handlungen: eine Zigarre rauchen, ein Bad nehmen, einen Brief schreiben, eine Unterhaltung führen usw. erheben nicht den Anspruch, sittliche Handlungen zu sein. Für viele Menschen ist die große Mehrzahl ihres Tuns und Lassens sittlich indifferent, das heißt weder willentlich noch gesinnungs- und gewissenmäßig bewußt unterbaut und gesteuert. Sie vollbringen nur selten eine wirklich sittliche Handlung. Für andere Menschen stehen guter Wille, reine Gesinnung und prüfendes Gewissen am Anfang jeden Tageslaufs und am Anfang jeder bedeutsamen Handlung. Es sind die sittlichen Charaktere, die eigentlichen Träger und Former der Sittlichkeit. Der Schwere solchen Verhaltens entspre-

chend sind es nicht allzu viele, die solche „Charakterstärke der Sittlichkeit“ besitzen.

Es ist aber gleichzeitig daran festzuhalten, daß jedem Menschen, seinem geistigen Reifezustand entsprechend, immer wieder Handlungen und Entscheidungen zugemutet werden müssen, die sein sittliches Verhalten und seine sittliche Verantwortung fordern. Wenn er diese Entscheidungen nicht trifft und diese Handlungen unterläßt, handelt er unsittlich.

Wir haben soeben den Unterschied zwischen gut und sittlich gemacht und dabei für den Charakter des Sittlichen wesentlich das Gegebensein des subjektiven gewissens- und gesinnungsmäßig unterbauten Willensentscheids gefordert, während wir für die Charakterisierung des Guten in erster Linie die objektive (gute) Qualität des Tuns und Handelns ins Feld führten. Selbstverständlich greifen diese Dinge oft, ja wohl zumeist ineinander über: das gute Tun und Handeln eines Kindes (und eines Menschen überhaupt) wird zumeist zumindest die allgemeine Gesinnung des Rechtunwollens voraussetzen, wenn es auch die eigentliche sittliche Erkenntnis und Entscheidung und Verantwortung nicht explizite setzt.

In diesem Zusammenhang ist wohl auch das Begriffspaar „sittlich“ — „tugendhaft“ einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Ist der „sittliche“ Mensch zugleich „tugendhaft“ und der tugendhafte zugleich sittlich?

Zunächst ist festzustellen, daß im Sprachgebrauch wohl von sittlichen (bzw. unsittlichen), nicht aber von tugendhaften (bzw. untugendhaften) Handlungen die Rede ist. Der Grund liegt darin, daß „tugendhaft“ ein auf die Dauer gerichtetes Verhalten einschließt, während im Bereich des Sittlichen zunächst die einzelne Handlung entscheidend ist. Es kann also auch ein Mensch, der insgesamt nicht als sittliche Persönlichkeit bezeichnet werden kann, im Einzelfall sittlich handeln. Weiterhin ist wohl zu sagen, daß tugendhaftes Verhalten wesentlich doch aus anderen Bereichen der Persönlichkeit gespeist wird als spezifisch sittliches Verhalten. Tugendhaftes Verhalten entspringt, um mit Kant zu reden, in erster Linie dem „empirischen Charakter“ (nicht so sehr dem „intelligiblen“), also dem Bereich des Gemüthhaften, des Gefühls, der edlen Gesinnung, dem Mutigsein, dem Rechtlichkeitsstreben, der sozialen Bindung, dem Wohlwollen, der Nächstenliebe usw. — ohne die herausgehobene Inanspruchnahme der von Fall zu Fall entscheidenden Erkenntnis und Willensentschlüsse, ja nicht einmal des von Fall zu Fall entscheidenden Gewissens. Nehmen wir folgenden konkreten Fall an: Ein Mann sieht ein Kind ins Wasser fallen, sucht es aber nicht selbst zu retten, da er wegen mangelnder Schwimmfähigkeit sich dies nicht getraut und der Überzeugung ist, daß er sein Leben als Familienvater hier nicht aufs Spiel setzen darf. Dieser Mann handelt zweifellos sittlich einwandfrei. Ein anderer Mann, der, dem impulsiven Auftreten des Mitleids und der unbedingten Hilfsbereitschaft folgend, ohne weitere Überlegung sein Leben für das des fremden Kindes einsetzt, dagegen handelt tugendhaft. Er überlegt nicht weiter, befragt nicht Ratio und Vernunft, fällt auch gar keine gewissensmäßige (und

damit keine sittliche) Entscheidung, sondern handelt aus dem Impuls des Herzens und Gemüts.

Es kann also sogar eine Spannung zwischen Tugend und Sittlichkeit geben, die zum echten Problem wird. Wenn wir den Sachverhalt extrem und sehr vereinfacht ausdrücken dürfen: zuviel Tugend kann der Sittlichkeit zur Gefahr werden; allerdings auch umgekehrt: zuviel pure Sittlichkeit kann das Gemüt (und damit den Urquell der Tugend) verhärten und entleeren, wie es das Beispiel der Kantischen Sittenlehre und ihre Folgen in der Praxis des Lebens zeigen.

Wenn von ethischen Dingen die Rede ist, will man in der Regel auch eine Stellungnahme haben zu der Frage von gut und böse.

Gut und böse sind in erster Linie zweifellos eine Frage der Gesinnung. Man kann Gesinnung in einer allgemeinen Fassung vielleicht definieren als den Sinn, den eine Person mit ihren Handlungen verbindet. Gesinnung besitzt also nicht die Handlung an sich, sondern der handelnde Mensch. Sittliche Gesinnung offenbart, wer sein Handeln auf die Entscheidungen seines (durch fortwährende Selbstprüfung geläuterten und gestärkten) Gewissens aufbaut. Tugendhafte Gesinnung besitzt — Sittlichkeit und Tugendhaftigkeit setzen beide Gesinnung voraus —, wer in seinem Tun und Lassen der Verwirklichung des Guten dienen will. Liegt bei der sittlichen Gesinnung der Akzent auf dem innerpersönlichen Gewissensentscheid, so bei der tugendhaften Gesinnung auf dem dem Du zugewandten Verhalten und Tun. Sittliche Gesinnung und tugendhafte Gesinnung können also, wenn und wo sie überhaupt vorhanden sind, beide das Prädikat „gut“ für sich in Anspruch nehmen. Demgegenüber wird das Prädikat „böse“ überall da in Frage kommen, wo entweder sittliche oder tugendhafte Gesinnung nicht vorhanden sind, obwohl sie es sein müßten, oder wo Sinn und Absicht eines Menschen auf die Realisierung des Schlechten und Abträglichen gerichtet sind. Gut und böse sind also zunächst nicht Prädikate objektiver Tatbestände, sondern subjektiver Gesinnung. Sie werden allerdings im Sprachgebrauch auf die Tatbestände übertragen.

Ein Mensch mag noch so bedeutende Anlagen haben und zu noch so außergewöhnlichen Taten und Handlungen befähigt sein; er ist damit noch nicht gut und nicht böse. Erst die Gesinnung bei Anwendung seiner Anlagen und Fähigkeiten kennzeichnet ihn als gut oder böse. Ja, er mag objektiv noch so wertvolle Handlungen vollziehen; wenn die Gesinnung nicht gut oder sogar böse ist, kann er dabei ein Verbrecher sein. Und umgekehrt kann eine erfolglose oder gar schädliche Handlung der Gesinnung nach durchaus gut sein.

Diesen Tatbestand kennzeichnet bereits Sextus Empirikus in dem Satz: „Οὐτε ἀγαθόν τι ἐστὶ φύσει, οὐτε κακόν, ἀλλὰ πρὸς ἀνθρώπον ταῦτα νομῶ κεκρίται.“ (Adv. Math. XI, 140)

Wir haben die Phänomene: Gewissen, Wille, Charakter nicht näher behandelt, auch die Frage der Gesinnung nur andeutungsweise erörtert, obwohl es

für eine Vertiefung unserer Frage vor allem nach dem Bereich des Psychologischen hin vonnöten wäre. Es kann hier leider nicht sein.

Wir beschließen unseren Deutungsversuch mit einem Blick auf das Verhältnis des Sittlichen zum Religiösen.

Es gibt Menschen, die sagen: Sittlichkeit hat mit Religion überhaupt nichts zu tun und bringen Beispiele sittlich einwandfreier, ja sittlich hochstehender Menschen, die nicht religiös sind, um ihre Ansicht oder Überzeugung zu belegen. Und es gibt andere, die sagen: Sittlichkeit ohne Religion ist (wenigstens auf die Dauer) nicht möglich.

Wenn man von unserer eingangs dargelegten Stellungnahme ausgeht, daß es das Sittliche wesentlich mit den Beziehungen der Menschen untereinander zu tun habe, das Religiöse aber wesentlich mit der Beziehung des Menschen zu Gott und zum Göttlichen, so scheint der Trennungsstrich, wie er im ersten Fall gezogen wird, berechtigt. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Ansicht, Sittlichkeit habe mit Religion nichts zu tun und könne immer auch ohne sie bestehen, der letzten Tiefe und Einsicht entbehrt. Es mag im Einzelfall ein Mensch — aufruhend und getragen von Sitte, Sittlichkeit und Kulturerbe der Vergangenheit — sittlich gut und einwandfrei leben und handeln; die Substanz dessen, aus dem Sittlichkeit uranfänglich erwuchs, aber war das Religiöse, war die Verwurzelung im und die Ausrichtung nach einem gefühlten, empfundenen, erkannten und geglaubten Göttlichen. Und ebenso sicher ist, daß Sittlichkeit überall da auf die Dauer nicht Bestand hat, wo sie diesen Urquell und diese letzte Verankerung verliert, weil der einzelne und endliche Mensch und die Gemeinschaft aller einzelnen und endlichen Menschen zuletzt doch keine absoluten Machträger des Willens, der Erkenntnis und des Wertens sind.